

HANS-HELMUT MEYER

COACH

HANS-H. MEYER WESTRING 13 31226 PEINE

PERSONAL COACH
LAND- U. BETRIEBSWIRT
FINANZFACHBERATER
IMMOBILIENMAKLER
AUSBILDEREIGNUNG

INTERESSENSCHWERPUNKT:
PSYCHOLOGISCHE BERATUNG
PARTNERSCHAFTSBERATUNG
MEDIATION FÜR ELTERN IM
INTERESSE DES KINDES
WWW.MEYER-COACH.DE

Zu der Sorgerechtsregelung zählen:

I. Rechtliche Aussagen zum Kindeswohl

- Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen.
- Die inneren Bindungen des Kindes.
- Die positiven Beziehungen zu beiden Eltern.
- Die Haltung der Eltern und des Kindes zur Gestaltung der Beziehungen.
- Der Kindeswille a) als Ausdruck der Selbstbestimmung
b) als Ausdruck der Verbundenheit
c) als Ausdruck des persönlichen Wohlempfindens.

II. Maßstäbe der umgebenden Rechtsordnung

- Die Erziehungsziele der Selbstentfaltung und Anpassung.
- Der Vorzug des partnerschaftlichen (kooperativen) Erziehungsstiles.

III. Die psychologische Arbeitsdefinition Kindeswohl

Der Begriff Kindeswohl bezieht sich nicht auf den Augenblick oder einen kurzen Zeitraum, sondern hat die ganze Entwicklung - Kindheit, Jugend bis zur Erwachsenenreife - zum Bezug.

Wichtige Kriterien:

- als Leitfaden für die gutachterliche Erhebungs- und Beurteilungstätigkeit -

I. Beziehung - Bindung

Eine positive Beziehung durch Erfahrung von Liebe und Wertschätzung erzeugt im Laufe der Zeit bei geeigneter Betreuung, Pflege, Versorgung und Erziehung Elternliebe beim Kind und Bindung an die Eltern. An der Bindung müssen wir unterscheiden: die quantitative (Stärke, Intensität) und die qualitative Komponente. Nicht jede starke Bindung ist problemlos gut und von daher vorzuziehen.

II. Kontinuität - Stabilität

Hier sind Sicherheit, Berechenbarkeit und Dauer angesprochen, - das Bedürfnis nach dauerhaften und verlässlichen Beziehungen bzw. Behandlung. Trennungen von wichtigen Bindungspersonen -Vater, Mutter, Geschwister, Großeltern - sind daher häufig dem Kindeswohl abträglich.

III. Betreuung: Pflege - Versorgung

Die alte Meinung: wer versorgt und betreut, wird am meisten geliebt, ist durch die Bindungsforschung (Harlow) als widerlegt anzusehen. Faktor Verfügbarkeit für Betreuung, Pflege und Versorgung ist nicht so von Bedeutung, wie man irrtümlich - zu Gunsten der Mutter - annahm.

IV. Erziehung: - Haltung - Ziele - Mittel

Hierbei ist besonders wichtig: wertschätzen & mögen (lieben), - empfinden & verstehen, - klar & konsequent sein, ohne in Starrheit zu verfallen, - Grenzen setzen (mit Geboten und Verboten orientieren), - anregen & fördern, - angemessene, keine überzogenen Ansprüche an das Kind richten, - Vorbild & Modell (Autorität) sein. - mehr unter www.meyer-coach.de -

WESTRING 13
31226 PEINE -
SCHMEDENSTEDT
FON 0 51 71 98 91 71
FAX 0 51 71 98 91 72
MOBIL 0 170 20 11 44 1
MAIL HHM13@FREENET.DE

KOOPERATION MIT:

RECHTSANWÄLTIN
HILDEGARD MEYER
GRAEFESTRAßE 76
10967 BERLIN
FON 030 61675315
FAX 030 61675317
FACHANWALT
FÜR FAMILIENRECHT
TÄTIG IM SINNE DER
COCHEMER PRAXIS

INTERESSENSCHWERPUNKT:
MEDIATION ERBRECHT
STRAF- SOZIALRECHT
AUFRETUNGSBEREIT VOR ALLEN
AMTS-, LAND- UND
OBERLANDESGERICHTEN
IN DEUTSCHLAND

HUNA ARCHE HOF
STIFTUNG NATURTALENT
KOMMUNIKATION FÜR
ELTERN MIT KINDERN
WESTRING 13
31226 PEINE -
SCHMEDENSTEDT
FON 0 51 71 8 18 02
FAX 0 51 71 98 91 72
WWW.ARCHE-ERLEBNIS.DE

FAMILIE-RECHT-LEBEN
COACHING-MÜHLEN-SPIRIT
Fredersdorfer Wassermühle

HANS-HELMUT MEYER

COACH

Schmedenstedt Westring 13 31226 Peine

Während den Kriterien Bindung und Beziehung, Betreuung, Pflege, Versorgung oft zu Gunsten der Mutter (*nach dem Modell: Kinder zur - nicht erwerbstätigen - Mutter, der – erwerbstätige - Vater zahlt*) bei Gericht der Vorrang eingeräumt wird, kommen der Kontinuität und Stabilität des Beziehungsumfeldes – Erziehungs-Haltung, -Ziele, -Mittel – eine besondere Bedeutung zu, wenn ein Elternteil das bisherige Zuhause der Kinder verläßt und die Kinder einfach mit sich ins Ungewisse fortnehmen würde.

Dazu der Tenor von Grundsatzentscheidungen:

- Der Kontinuitätsgrundsatz kann auch bei einem Kleinkind im Alter von drei Jahren zur Grundlage der Entscheidung gemacht werden. Wohnt der Vater weiterhin in der früheren Ehewohnung und hat er glaubhaft erklärt, er werde künftig nur noch halbtags tätig sein, kann dies dazu führen, ihm das Sorgerecht zu übertragen. Denn nur so bleibt dem Kind die vertraute Umgebung und sein bisheriges Bezugssystem weitgehend erhalten. (*OLG Frankfurt FamRZ 1990, 550; Gegen einen biologischen Muttervorteil OLG Frankfurt DAVorm 1980, 944,945*)
- Dem Kontinuitätsgrundsatz kann sogar eine so überwiegende Bedeutung zukommen, daß einem Elternteil, der aus sachlich nicht nachvollziehbaren Gründen die Bindung des Kindes an den anderen Elternteil zu zerstören versucht, das Sorgerecht übertragen wird. (*OLG Bamberg FamRZ 1997, 102*).
- Es gibt keinen allgemeinen Erfahrungssatz, daß Mütter grundsätzlich besser in der Lage sind, das Sorgerecht auszuüben als Väter, ein 3 ½ jähriges Kind also eher zur Mutter gehört. (*OLG Celle FamRZ 1984, 1035, 1036; 1992, 465*)

Daraus folgt: Wenn der Vater die Betreuung und Versorgung der Kinder gewährleisten kann, so besteht kein Grund, - wegen der möglichen stärkeren Bindung und Beziehung des Kindes zur Mutter -, die Kontinuität und Stabilität aufzugeben, die dem Kind in seiner vertrauten Umgebung und seinem bisherigen Bezugssystem – Geschwister, Großeltern, Schulfreunde etc. – gegeben ist.

Hans-Helmut Meyer (Family-Coach)